

## Hinweise auf Altlasten, Munitionsreste etc.

Beim Auffinden und Feststellen von Altlasten, organoleptischen Verunreinigungen, etc. im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist die Baustelle sofort einzustellen und entsprechend der Gefahr abzusichern. Gemäß Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG vom 15.6.1999 ist das Referat Umweltüberwachung im Landesverwaltungsamt Weimar zu informieren. Im Falle des Auffindens von Munitionsresten ist die zuständige örtliche Polizeidienststelle sofort zu benachrichtigen.

## Hinweise zu Erdbebenzone

Die Stadt Schmöln befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse R (Gebiet mit felsartigen Gesteinsuntergrund) siehe ThStAz. 50/2006S.2029. Es gilt die Beachtung der DIN 4149 "Bauen in deutschen Erdbebengebieten".

## Hinweise Brand - und Katastrophenschutz

1. Anfahrtswege, Bewegungs - und Aufstellflächen sowie Zufahrten für Brandbekämpfungs - und Rettungsmaßnahmen sind nach der Thüringer Richtlinie über Feuerwehrflächen zu planen und baulich herzustellen.

2. Bei Nichtbereitstellung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist die Löschwasserversorgung (Umkreis 300 m) auf anderer Weise zu sichern (Wasserentnahme aus natürlichen oder künstlichen Vorkommen). Die Löschwassermenge ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 Ziff. 5 Tabelle 1 nachzuweisen.

Der Löschwasserbedarf ist laut Tabelle auf 192 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden festgelegt (Technische Regel Arbeitsblatt W 405).

## Belange Luftverkehr

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, die eine Höhe von 20 m über Grund überschreiten, müssen diese vor Aufstellung vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr (zuständige Luftfahrtbehörde) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß §16a LuftVG geprüft werden.

## Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen (Schriftenreihe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt Nr.18/96) zu beachten.

Das offene Erdbecken (RRB) ist mit undurchlässigem, feinkörnigem Erdstoff aus dem festgesetzten Abtragungsbereich gemäß Baugrundgutachten vom 12.06.2017 des Ingenieurbüro F.Heiner (Seite 23 bautechnische Empfehlungen zum RRB) herzustellen.

## Hinweise zum Wasserrecht

1. Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung sind im Geltungsbereich nicht betroffen.

2. Die allgemeinen Pflichten zum Schutz der Gewässer (siehe auch §§ 5, 6, 27 und 47 WHG) sind unabhängig der Lage in einem wasserwirtschaftlichen Schutzgebiet zu beachten.

3. Gem. § 38 WHG steht der Gewässerrandstreifen unter einem besonderen Schutz. Die Abgrenzung ergibt sich aus § 38 Absätze 2 und 3 WHG Die Bestimmung und Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG sind zu beachten.

4. Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beabsichtigt sein, sind die Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG sowie § 54 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) zu beachten.

## Hinweise zur Grünordnung

1. Ausführung der Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Fachfirmen des Landschaftsbaues. Verwendung von Pflanzgut aus regionaler Herkunft. Bäume und Gehölze sind mit Verbisschutz zu versehen bzw. einzuzäunen. Schutz der Bäume und Feldgehölze bei Bauarbeiten i.S. DIN 18920/ RAS LG 4.

2. Vorlage der Ausführungsplanung der Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Abstimmung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altenburger Land.

3. Eingriffe in den § 18 Biotopverbund Schreiberbachtal sind auszuschließen. Es dürfen keine Fundamente, bauliche Anlagen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Bau- und Erdstoffablagerungen errichtet werden. Die Einleitstelle zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem neuen RRB ist wasserrechtlich zu beantragen und naturschutzfachlich zu bestätigen.

## Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen

1. Zur Vermeidung und Minderung von Störungen von jagenden Fledermäusen im Plangebiet sind die Bauarbeiten während der Vegetationsperiode nur außerhalb der Nachtstunden auszuführen.

2. Zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Störungen lichtempfindlicher Fledermausarten sowie zur Verminderung der Anlockwirkung auf Insekten ist die Beleuchtung der Industriegebietsflächen GI 1 und GI 2 auf ein erforderlich notwendiges Maß (keine Dauerbeleuchtung) einzustellen. Es wird empfohlen für die Beleuchtung insektenfreundlichere Natrium- Niederdrucklampen, LED-lampen einzusetzen.